

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 105/10 S

L 10 AS 516/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 184 AS 2744/10 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September 2010 - L 10 AS 516/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu den bereits bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung die Zahlung weiterer Heizkosten in Höhe von monatlich 55 Euro. Das Sozialgericht Berlin hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 16.2.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 20.9.2010 als unzulässig verworfen und zugleich den beim LSG gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem der Antragsteller die Übernahme weiterer Heizkosten und die Kosten für die Neuanschaffung einer Waschmaschine beantragt, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 15.10.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.10.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

